Den Mist bis zum Frühjahr verlustfrei zwischenlagern

Festmistausbringung und -lagerung

Der Festmist ist von der Sperrfrist ausgenommen, auch wenn er wesentliche Stickstoffund Phosphatgehalte aufweist. Was hinsichtlich der Ausbringung und Lagerung zu beachten ist, erläutert das aktuelle Beratungsfax Pflanzenproduktion des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH). können eine Zwischenlagerung am Feldrand verlangen. Diese ersetzt aber nicht die ordnungsgemäße Rotte des Stallmists an der Betriebsstätte. Festmistmieten zum Zweck der Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte sind keine baulichen Anlagen; sie bedürfen daher keiner Baugenehmigung. In der Tabelle sind die Anforderungen und Auflagen für die Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte aufgeführt.

Ist der Boden nicht durchgängig gefroren, schneebedeckt oder wassergesättigt, kann Festmist ganzjährig ausgebracht werden. Wichtig: Die Ausnahme für Festmist gilt nicht für feste Gärreste (z.B. durch Separation oder-Trockenfermentation). Hier greift die Sperrfrist!

Dennoch kann je nach Witterung Ammonium aus dem Festmist relativ schnell zu Nitrat umgewandelt werden. Dadurch erhöht sich die Auswaschungsgefahr. Ziel sollte es also sein, Mist möglichst erst im Frühjahr ausbringen. Hierzu ist die Anlage einer Festmistmiete anzuraten, um den Dünger zielgensauer auszubringen.

Zwischenlagerung am Feldrand

Der notwendige Lagerraum sollte grundsätzlich auf der Betriebsstätte vorhanden sein. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Zwischenlagerung des Mistes auch außerhalb der Betriebsstätte erforderlich werden. Etwa bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit der Böden, bei ungeeignetem Entwicklungszustand der Kulturpflanzen sowie zur Vermeidung von Arbeitsspitzen, damit der Festmist termingerecht und im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

Vor allem überbetriebliche und damit produktionskostensenkende Verfahrenstechniken zur Festmistausbringung



Für Festmist gibt es keine Sperrfristregelung. Foto: agrar-press

	Tabelle: Hinweise zur Lagerung von Festmist
grund- sätzlich	Vorrotte von mind. 3 Wochen auf einer befestigten Dungplattte. Lagerung nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jährlicher Wechsel der Fläche ist erforderlich Verbot Auf nicht bewirtschafteten und stillgelegten Flächen. Auf Wiesen, wenn in unmittelbarer Nähe eigene Ackerflächen zur Verfügung stehen.
aus Sicht des Bodens, Gewässerschutzes und Umsetzung der WRRL	Tonhaltige Böden sind zu bevorzugen. Verdichtungen des Bodens sind so weit wie möglich zu vermeiden, z.B. durch Abkippen und Aufnehmen vom Weg aus und durch Zwischenlagerung möglichst auf der Stoppel. Verbot Auf Böden mit geringer Filter- und Pufferwirkung, also stark durchlässigen Böden Auf gedränten und staunassen Flächen In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten je nach örtlicher Verordnung und/oder Kooperationsvereinbarung; Ausnahmen kann die Untere Wasserbehörde zulassen, wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt Bis zu einem Abstand von 10 m zu natürlichen Gewässern im Außenbereich sowie in Überschwemmungsgebieten
aus Sicht des Naturschutzes	Verbot In Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen (HENatG) je nach örtlicher Schutzverordnung In gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und HENatG; weitergehende Bestimmungen sind zu beachten Diese Flächen werden im folgenden als Naturschutzflächen bezeichnet.
Gelagerte Mistmenge	Hat in einer pflanzenbaulich sinnvollen Relation zu den damit zu düngenden Flächen zu stehen
Anlage der Miete	Auf möglichst kleiner Grundfläche sowie mit geringer und ebener Oberfläche In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Ablaufen von Sickerwasser zu treffen
Abdeckung der Miete	Etwa 4 bis 6 Wochen nach Aufsetzen der Miete wird eine Abdeckung mit einem atmungsaktiven und wasserableitenden Stoff (z. B. Stroh oder Vlies) empfohlen
Wasserschutz, Unterflursiche- rung, WRRL	Empfehlenswert bei flachgründigen und/oder leichten Böden oder bei Misten mit geringen Trockenmassegehalten Erforderlich, wenn mindestens zwei der unter empfehlenswert genannten Kriterien zutreffen. Geeignet sind grundsätzlich Tonminerale, bei nicht sickerwasserbildenden Misten aber auch Stroh. Bei Verwendung von Tonmineralen sind beim Abräumen des Mistes die oberen 5 bis 10 cm der Unterflursicherung mit aufzunehmen und auszubringen.
Lagerdauer	Möglichst kurz, d.h. bis zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Ausbringungstermin Maximal 6 Monate am selben Ort Ist die Ausbringung nach Ablauf dieser Frist aus Witterungsgründen nicht möglich, hat sie unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.
Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes	Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche Nutzung (kein Leguminosenanbau!) erfolgt. Keine Stickstoffdüngung auf umgebrochenen Lagerplätzen im Folgejahr
WRRL=Wasserrahmenrichtlinie	

24 LW 47/2012

Eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte ist dann gegeben, wenn sie nach Art, Umfang und Dauer so gestaltet wird, dass keine Beeinträchtigung von Wasser und Boden entsteht. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Tier- und Pflanzenwelt ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Ansprüche werden erfüllt, wenn die in der nebenstehnden

Tabelle aufgeführten Anforderungen eingehalten werden.

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist dient der Bereithaltung eines Wirtschaftsgutes, das nur zu bestimmten Zeiten zum Zweck der Düngung ausgebracht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen und bei Einhaltung der aufgeführten Anforderungen liegt daher kein Entledigungswille im Sinne des Abfallrechts vor.

LW 47/2012 **25**